



Notifizierungsnummer : 2025/0307/NL (Netherlands)

## **Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Wasserwirtschaft vom ..., Nr. IENW/BSK-2025/136310, zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher im Zusammenhang mit der Minimierung von Risiken bei der Lagerung von Feuerwerk für Verbraucher**

Eingangsdatum : 17/06/2025

Ende der Stillhaltefrist : 18/09/2025

### **Message**

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1568

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0307/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notification - Notifzierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Pazīnojums - Notifikasi - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késések - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaónn sé na moilleanna

MSG: 20251568.DE

1. MSG 001 IND 2025 0307 NL DE 17-06-2025 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën, Douane Groningen, Centrale Dienst In- en Uitvoer

3B. Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat, Hoofddirectie Bestuurlijke en Juridische Zaken, Afdeling Milieu

4. 2025/0307/NL - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Wasserwirtschaft vom ..., Nr. IENW/BSK-2025/136310, zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher im Zusammenhang mit der Minimierung von Risiken bei der Lagerung von Feuerwerk für Verbraucher



## 6. Pyrotechnische Gegenstände

### 7. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt

#### Sonstiges

Die Maßnahme ist nicht diskriminierend, da sie für alle Personen gilt, die in den Niederlanden Feuerwerkskörper für Verbraucher kaufen oder verkaufen.

Die Maßnahme ist erforderlich, weil von der Umwelt- und Verkehrsinspektion ILT und dem Nationalen Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt (RIVM) durchgeführte Studien gezeigt haben, dass Feuerwerkskörper für den Verbraucher in der Art einer Massenexplosion reagieren können.

Die Maßnahme geht nicht über das erforderliche Maß hinaus, da wissenschaftliche Empfehlungen des RIVM zu den zu ergreifenden Maßnahmen eingeholt wurden. Diese Empfehlungen werden befolgt und gehen auch nicht über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus.

8. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Benennung von Feuerwerken für Verbraucher (Rac - Regeling aanwijzing consumentenvuurwerk) erlauben nur solche Feuerwerkskörper für Verbraucher, die ohne zusätzliche Maßnahmen (z. B. Netzverpackungen) mit 1.4G-Klassifizierung gelagert und befördert werden dürfen. Darüber hinaus sind Pfeif- und Wirbelladungen in Feuerwerkskörpern für Verbraucher nicht mehr zulässig, und Sprengladungen in Batterie-Einzelschussrohren, Batterie-Minen oder römisches Licht, Kombinationen von Wasserspielen, Minen, römischem Licht und Einzelschussrohren und Minen sind auf höchstens 5 % der Gesamtmenge pyrotechnischer Stoffe pro Feuerwerkseinheit zu reduzieren. Diese Maßnahme wird nach einem alarmierenden Bericht des ILT und einer Untersuchung des RIVM über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Massenexplosion ergriffen. In Anhang I der Verordnung über die Benennung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher sind die für Verbraucher zugelassenen Feuerwerkskörper aufgeführt. In diesem Anhang wurden die Anforderungen an Feuerwerkskörper für Verbraucher nun an die Empfehlungen des RIVM angepasst. Eine Vorschrift zur gegenseitigen Anerkennung ist angesichts der Natur dieser Verordnung, die den Besitz, die Verwendung und den Verkauf bestimmter Arten von Feuerwerkskörpern in den Niederlanden verbietet, nicht erforderlich.

9. Die Maßnahme ist notwendig, weil Studien des ILT und des RIVM gezeigt haben, dass Feuerwerkskörper für den Verbraucher in der Art einer Massenexplosion reagieren können. Die Maßnahmen dienen der Gewährleistung der Sicherheit als zwingender Grund des Allgemeininteresses. Mit diesen Maßnahmen soll die Gefahr der Massenexplosion beseitigt werden, um die Sicherheit der Lagereinrichtungen für Feuerwerkskörper und damit die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten. Die Maßnahme ist daher auch angemessen, da die Anforderungen an die Zusammensetzung der zulässigen Feuerwerke für Verbraucher so angepasst sind, dass die Gefahr einer Massenexplosion minimiert wird. Die Maßnahme geht nicht über das erforderliche Maß hinaus, da wissenschaftliche Empfehlungen des RIVM zu den zu ergreifenden Maßnahmen eingeholt wurden. Diese Empfehlungen werden befolgt und gehen auch nicht über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus. Die Maßnahme ist daher das am wenigsten einschränkende Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels. Zudem wird eine ausreichende Auswahl an Feuerwerksartikeln zur Verfügung stehen. Die Maßnahme ist nicht diskriminierend, da sie für alle Personen gilt, die in den Niederlanden Feuerwerkskörper für Verbraucher kaufen oder verkaufen.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: Es liegen keine Grundlagentexte vor.

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein



EUROPEAN COMMISSION  
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu